

## 1895 Die Telegrafenkompagnien der Armeekorps

### 1. Zusammenfassung

Mit Botschaft vom 29.5.1891 beantragt der Bundesrat die Reorganisation der Divisionen und die Bildung von 4 Armeekorps zu je 2 Divisionen und einer Kavalleriebrigade, der Korpsartillerie, dem Korpspark, dem Brückentrain, der **Telegrafenkompagnie**, den Sanitäts- und Verpflegungsanstalten als Armeekorpsstruppen. Mit Bundesgesetz vom 26.6.1891 erteilt die Bundesversammlung dem Bundesrat die Kompetenz zur Umsetzung.

Mit Botschaft vom 6.12.1893 beantragt der Bundesrat eine neue Truppenordnung, die jedoch am 24. April 1894 von der Bundesversammlung zurückgewiesen wird. Die Bildung der Telegrafenkompagnien folgt jedoch weitgehend diesen Überlegungen.

### 2. Botschaft des Bundesrates vom 29.5.1891

Quelle: Schweizerisches Bundesblatt vom 10.06.1891, Seiten 104-109  
Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften, Referenznummer 10 015 284

Mit Botschaft vom 29.5.1891 beantragt der Bundesrat die Bildung von 4 Armeekorps (zu 2 Divisionen) mit unter anderen folgender summarischer Begründung der Änderungen für die Genietruppen:

Durch die Errichtung von Armeekorps wird aber nicht nur die Führung der bisherigen Divisionen vereinfacht, sondern es wird auch eine wirksamere Verwendung eines Theiles der den Divisionen zugetheilten Truppen gesichert. Die Zutheilung aller Kavallerie zu den Divisionen ist eine Kraftzersplitterung, welche die Lösung ihrer Hauptaufgabe der strategischen Aufklärung unmöglich macht. Im Armeekorpsverband werden je 2 Regimenter zu einem kräftigern Körper unter einheitlicher Leitung vereinigt. Ebenso wird das Ausscheiden eines Theiles der Divisionsartillerie und die Formirung einer Korpsartillerie eine den jeweiligen Umständen entsprechende Verwendung der Artillerie wesentlich begünstigen und der höhern Leitung in dieser Richtung größere Freiheit gewähren. Aehnlich verhält es sich in Bezug auf die Genie-, die Sanitäts- und Verpflegungstruppen, wobei unter Anderm zu bemerken ist, daß die jetzigen Divisionsbrückentrains bald zu klein waren, einen größern Fluß zu überbrücken, bald umgekehrt sich als ein überflüssiges Hemmiß für die Bewegungen der Division erwiesen.

(Seite 104)

(Seite 105)

### 3. Beschluss der Bundesversammlung vom 26.6.1891

Quelle: Schweizerisches Bundesblatt vom 8.7.1891, Seiten 913-916  
Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften, Referenznummer 10 015 349

Die Bundesversammlung folgt der Botschaft weitestgehend. Sie erteilt dem Bundesrat die Kompetenzen zur Umsetzung, insbesondere zur Bildung der Telegrafenkompagnien.

Art. 3. Der Stab des Armeekorps wird gemäß der diesem Gesetze beigefügten Tafel gebildet.

Die neu aufzustellenden Truppenverbände werden aus den entsprechenden Einheiten der beiden zum Armeekorps vereinigten Divisionen gebildet.

Der Bundesrath ist befugt, durch Verordnung je nach Bedürfniß Aenderungen in der Zusammensetzung dieser Verbände und ihrer Stäbe vorzunehmen. (Art. 53 der Militärorganisation.)

(Seite 913)

In den Armeekorpsstäben werden die Funktionen des Feldpostchefs und des **Feldtelegraphenchefs** geschaffen.

### Stab des Armeekorps.

1 Armeekorps-Kommandant, Oberst-Korpskommandant . . . . .	4	Reitpferde.
1 Stabschef, Oberst . . . . .	3	„
1 II. Generalstabsoffizier, Major od. Hauptmann	2	„
2 Adjutanten, 1 Major, 1 Hauptmann oder Lieutenant . . . . .	4	„
1 Oberst der Artillerie . . . . .	3	„
1 Adjutant . . . . .	2	„
1 Oberst oder Oberstlieutenant des Genie . . . . .	2	„
1 Adjutant . . . . .	2	„
1 Oberstlieutenant oder Major der Artillerie, Kommandant des Korpsarkes . . . . .	2	„
1 Adjutant . . . . .	2	„

(Seite 914)

1 Oberstlieutenant oder Major der Artillerie, Kommandant des Korpsstrainwesens . . . . .	2	Reitpferde.
1 Adjutant . . . . .	2	„
1 Korpsarzt, Oberst oder Oberstlieutenant . . . . .	2	„
1 Adjutant . . . . .	1	„
1 Korpspferdearzt, Oberstlieutenant oder Major . . . . .	2	„
1 Adjutant . . . . .	1	„
1 Korps-Kriegskommissär, Oberst od. Oberstlt. . . . .	2	„
1 Adjutant, Hauptmann . . . . .	1	„
2 zugetheilte Verwaltungsoffiziere.		
1 Feldpostchef, Major.		
1 Feldtelegraphenchef, Major.		
3 Stabssekretäre.		
3 Postsekretäre.		
1 Wärter.		
1 Traingefreiter.		
4 Trainsoldaten.		

Total 35 Mann und 39 Reitpferde.

(Seite 915)

Mit der Verordnung vom 28.12.1894 wird der Bestand allerdings auf 49 Mann und 40 Reitpferde erhöht. Der Stab umfasst 24 Offiziere (bisher 23): neu: der Offizier der Eisenbahnabteilung des Generalstabes (mit Reitpferd)!

#### 4. Botschaft des Bundesrates vom 6. 12.1893 zu einer neuen Truppenordnung

Quelle: Schweizerisches Bundesblatt vom 20.12.1893, Seiten 577-694

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften, Referenznummer 10 016 417

Die Auflösung der Pionierkompanien steht jedenfalls fest:

Wir beantragen, die 8 Genie-Pioniercompagnien der Organisation von 1874 aufzulösen. Diese Compagnien sind zur einen Hälfte für den Feldtelegraphendienst und zur andern zur Herstellung und Zerstörung von Eisenbahnlunien bestimmt. Die Eisenbahnsektionen sollten durch Civilarbeiter der Eisenbahngesellschaften verstärkt werden.

Der militärische Eisenbahnbau- und Zerstörungsdienst einerseits und der Feldtelegraphenbau und Betrieb andererseits stehen aber in gar keinen so nahen Beziehungen zu einander, daß auch nur ihre technische Oberleitung durch eine Hand möglich wäre, geschweige denn, daß es zweckmäßig sein könnte, sie einer und derselben Truppeneinheit zu überbinden.

(Seite 617)

Die Telegrafenkompagnien sollen mit gutem Grund den Bestand der beiden früheren Telegrafengebteilungen der Divisionen überschreiten:

Die Telegraphencompagnien der Armeecorps überschreiten in unserem Entwurfe mit 125 Mann das Doppelte der früheren Divisionstelegraphengebteilung; auch hier ist von seiten der Geniewaffe ein größerer Sollbestand verlangt worden. Wir sind bei Aufstellung des Entwurfes von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

„Die Normalstärke einer Telegraphenbausektion, inklusive Offiziere, aber ohne Trainmannschaften, beträgt (Handbuch für den gesamten Fachdienst etc.) 35 Köpfe. Zum Bau zweier Linien, oder wenn eine Linie gleichzeitig von 2 Stellen aus gebaut wird, also 70. Den Telegraphen-

(Seite 617))

compagnien fällt außerdem der optische Signaldienst zu, dessen Einrichtung und Betreibung cirka 24 Mann erfordert. Dazu 18 Mann Train und Sanität. Es würde also der beantragte Bestand noch ausreichen, um diese verschiedenen Dienste gleichzeitig in vollem Umfange betreiben zu können.

Nun ist aber kaum denkbar, daß ein und dieselbe Compagnie gleichzeitig zwei Linien elektrischen Telegraph bauen und dazu noch optisch telegraphieren müsse. Das erstere kommt in der Hochebene, das letztere im Hochgebirge vor, die Mannschaften für beide Dienste müssen sich daher gegenseitig aushelfen. Für den gleichzeitigen Betrieb der verschiedenen Dienstzweige im vollen Umfange besondere Abteilungen von Mannschaften reichlich samt den notwendigen Überzähligen zumessen zu wollen, wäre eine Verschwendung, die dazu führen müßte, daß möglicherweise ganze Abteilungen während eines Feldzuges nie zur Verwendung kämen.

In Deutschland führt jede Armee zu 3—6 Armeecorps eine Feldtelegraphenabteilung von 154, in Frankreich führt jedes Armeecorps eine Telegraphensektion von 80 Mann, Offiziere inbegriffen.“

(Seite 618)

Die neue Truppenordnung wird am 19.12.1894 vom Parlament zurückgewiesen. Mit der Verordnung vom 28.12.1894 regelt der Bundesrat den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26.6.1891 (Quelle: eod Universitätsbibliothek Basel, Swissbib 274289784):

<b>Bestand einer Telegraphencompagnie.</b>				
		Off- ziere.	U.-Offiziere u. Soldaten.	Reit- pferde.
Hauptmann . . . . .		1	—	1
Oberlieutenant oder Lieutenant . . . . .		1	—	1
Arzt . . . . .		1	—	1
Feldweibel . . . . .		—	1	—
Fourier . . . . .		—	1	—
Trainunteroffizier . . . . .		—	2	2
Tambouren . . . . .		—	2	—
Krankenwärter . . . . .		—	1	—
Krankenträger . . . . .		—	2	—
Trainsoldaten . . . . .		—	18	—
		3	27	5
<i>Ableitung I.</i>				
Oberlieutenant . . . . .	1			1
Lieutenant . . . . .	1			1
	—	2		
Wachtmeister . . . . .	5			
Gefreite . . . . .	8			
Pioniere . . . . .	35			
Telegraphisten . . . . .	9			
	—	57		
		59		
<i>Ableitung II wie Abteilung I.</i>		59		2
		118 Mann		4
<b>Fuhrwerke und Zugpferde.</b>				
		Fuhrwerke.	Pferde.	
Stationswagen . . . . .		2	4	
Telegraphenwagen . . . . .		6	24	
Proviantwagen . . . . .		1	2	
		9	30	

(Seite 11)

Diese folgt der (abgelehnten) Truppenordnung...und der Arzt wird beritten gemacht.

## 5. Die Neuordnung der Genietruppen

Der Bundesrat löst mit Bundesratsbeschluss vom 8.2.1895 die Pionierkompanien auf.

Quelle: Schweizerisches Bundesblatt vom 13.2.1895, Seiten 266-272

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften, Referenznummer 10 016 926

Der Bundesrat hat beschlossen, die in der Verordnung betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Errichtung von Armeecorps vorgesehenen Genietruppen folgendermaßen zu numerieren:

### Auszug.

(Seite 270)

**Telegraphencompagnien:** Werden entsprechend dem Armeecorps, dem sie zugehören, von 1—4 numeriert.

Das Eisenbahnbataillon erhält keine Nummer.

Die Eisenbahncompagnien werden von 1—4 numeriert.

### Landwehr.

(Seite 270)

**Die Telegraphencompagnien sind wie im Auszug mit 1—4 zu numerieren.**

Die Eisenbahncompagnien sind ebenfalls wie im Auszug mit 1—4 zu numerieren.

(Seite 270)

Gleichzeitig ändert der Bundesrat jedoch wesentliche Rahmenbedingungen, „um den gesetzlich vorgeschriebenen Stand der Pionierkompanien vollzählig zu erhalten“.

Quelle: Schweizerisches Bundesblatt vom 3.4.1895, Seiten 225-392

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften, Referenznummer 10 016 990

### *m. Verwendung des eidgenössischen Telegraphen- und Telephonpersonals im Militärdienst.*

(Schlußnahme vom 28. Dezember 1894.)

In Anbetracht, daß die Beamten und Angestellten der eidgenössischen Telegraphenverwaltung gemäß Art. 2, litt. b, der Militärorganisation vom 13. Weinmonat 1874 während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben sind, daß es aber erfahrungsgemäß unmöglich ist, ohne eine teilweise Herbeiziehung von eidgenössischen Telegraphisten und Telephonisten zum Militärdienst den in Tafel XII der Militärorganisation gesetzlich vorgeschriebenen Bestand der Pioniercompagnien gemäß Art. 21 dieses Gesetzes vollzählig zu erhalten, haben wir beschlossen:

1. Die mit dem Telegraphen- und Telephondienst vertrauten eidgenössischen Telegraphen- und Telephonbeamten und Angestellten sind, soweit notwendig, zur Geniewaffe (Unterabteilung Pioniere) zu rekrutieren.

(Seite 350)

2. Das Militärdepartement, beziehungsweise in seinem Auftrage der Waffenchef des Genie, ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Post- und Eisenbahndepartement, beziehungsweise in dessen Namen mit der eidgenössischen Telegraphenverwaltung — und unter thunlicher Berücksichtigung der dienstlichen Interessen dieser letztern — von diesen Wehrpflichtigen so viele in den Militärdienst einberufen zu lassen, als es der Betrieb des Fachdienstes bei den Einheiten erfordert. Hierbei hat es die Meinung, daß die Telegraphisten und Telephonisten nur für wirklich versäumte Dienstleistungen Ersatzsteuer zu bezahlen haben.

3. Die wirklichen Kosten für Stellvertretung, welche der Telegraphenverwaltung aus einem solchen Dienste erwachsen, werden derselben durch die Militärverwaltung vergütet.

(Seite 350)

4. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft. Es werden infolgedessen auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben: Die Bundesratsbeschlüsse vom 28. November 1878 und 18. April 1884, sowie die Verfügung der eidgenössischen Telegraphendirektion vom 23. März 1887 betreffend die Abgabe der Effekten nach jedem Dienst durch die eidgenössischen Telegraphisten.

(Seite 351)